

PRESSEMITTEILUNG

Pressesprecher

Dirk Hundertmark

Landeshaus, 24105 Kiel

Telefon 0431-988-1440

Telefax 0431-988-1444

E-mail: info@cdu.ltsh.de

Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Innenpolitik

Dr. Johann Wadephul zu TOP 12:

Änderung der Landesverfassung ist nicht erforderlich

Mit dem heute zu beratenden Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung beabsichtigen die Grünen und der SSW, dass zukünftig auch eine Fraktion oder die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, das Bundesverfassungsgericht anrufen können bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung. Die bisherige Regelung sieht vor, dass dies nur die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtags tun kann.

Klar ist, dass Hintergrund dieser Forderung die bereits in der vergangenen Plenarsitzung von der Fraktionsvorsitzenden der Grünen bemängelte Regelung ist, dass die Grünen nach geltendem Recht nicht die Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushalts 2005 überprüfen lassen können.

Der Koalitionsvertrag nimmt bereits ausführlich auf die Interessen der kleinen Oppositionsfraktionen Bezug.

Dort haben CDU und SPD sich darauf verständigt, die durchaus berechtigten Interessen der Oppositionsfraktionen zu sichern, ohne die Landesverfassung, Landesgesetze oder die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags ändern zu müssen und dabei soll es unserer Ansicht nach auch bleiben. So sieht der Koalitionsvertrag vor, dass in bestimmten, konkret genannten Fällen, die Koalitionspartner die Quoren bei Antragstellung durch zwei Fraktionen durch eigenes Abstimmungsverhalten sicherstellen.

Des Weiteren eröffnet der Koalitionsvertrag den Oppositionsfraktionen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit bei Plenartagungen auszuschließen, die namentliche Abstimmung zu beantragen und Gegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen, mit deren Erledigung die Opposition nicht einverstanden ist.

Dies zeigt, dass es für uns eine Selbstverständlichkeit ist, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Opposition zu sichern.

Bereits in der April-Tagung haben CDU und SPD allerdings die Forderung der Grünen, in allen nicht im Koalitionsvertrag aufgeführten Fällen, in denen Minderheitenrechte an die Antragstellung durch ein Viertel der Abgeordneten oder 18 Abgeordnete geknüpft werden, abgelehnt, mit der Begründung, dass in allen Fällen gründlich entschieden wird, wie es der Koalitionsvertrag bestimmt. Ich schließe mich an dieser Stelle den Ausführungen meiner Kollegin Monika Schwalm an, die in der im April geführten Debatte versichert hat, dass diese Entscheidungen nach gründlicher Prüfung erfolgen werden; denn: Uns allen ist bewusst, wie wichtig die Rolle der Opposition in der Demokratie ist. Dies gilt umso mehr, je kleiner sie ist.

Eine Änderung der Landesverfassung ist allerdings nicht erforderlich, um die Rechte der Opposition zu sichern. So darf ein so hohes Gut wie die Landesverfassung nicht mal einfach so nach Belieben zur Umsetzung eigener politischer Ziele geändert werden.

Vielmehr ist Artikel 44 der Landesverfassung auch als „Schutzvorschrift“ gegenüber dem Verfassungsgericht zu sehen, da sichergestellt wird, dass nur qualifizierte Mehrheiten das Gericht mit einer Angelegenheit befassen können.

Dabei sollte es aus Sicht der CDU-Fraktion auch bleiben.